



# **Jugendordnung**

Motorsportclub Engelsberg e.V. im ADAC

## **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Die Jugendgruppe des MSC Engelsberg e.V. im ADAC wird von allen Kindern und Jugendlichen des Clubs, sowie den von ihnen gewählten Mitarbeitern gebildet.
2. Mitglied der Jugendgruppe bleibt man bis zum vollendeten 21. Lebensjahr; bei aktiven Mitgliedern des Jugendvorstands kann sich die Mitgliedschaft bis zum vollendeten 25. Lebensjahr verlängern. Danach besteht die Mitgliedschaft, sofern das Mitglied nicht schriftlich kündigt, ausschließlich beim Hauptverein.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

1. Die Jugendgruppe des MSC Engelsberg e.V. im ADAC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig. Sie ist jedoch dem Jugendleiter und dem Vorstand des MSC Engelsberg e.V. im ADAC Rechenschaft schuldig.
2. Die Jugendgruppe erfasst und betreut Jugendliche und Kinder, die am Kraftfahrwesen, Motorsport, Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.
3. Die Jugendgruppe hat eine gemeinnützige Zielsetzung.

## **§ 3 Organe**

1. Die Organe der Jugendgruppe des MSC Engelsberg e.V. im ADAC sind:
  - a) die Jugendvollversammlung
  - b) der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugendgruppe des MSC Engelsberg e.V. im ADAC.
2. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Jugendvollversammlung durch, die in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, aber spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederhauptversammlung des MSC Engelsberg e.V. im ADAC stattzufinden hat.

3. Die Jugendvollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
4. Außerordentliche Jugendvollversammlungen hat der Vorsitzende einzuberufen wenn:
  - a) wenigstens zwei Jugendvorstandsmitglieder oder
  - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe oder,
  - c) der Vorstand des MSC Engelsberg e.V. im ADAC oder
  - d) der Jugendleiter
 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragen.
5. Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. In der Jugendvollversammlung hat jedes Mitglied der Jugendgruppe ab dem 8. Lebensjahr volles Stimmrecht mit je einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar (auch nicht auf gesetzliche Vertreter). Es wird stets mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
6. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Jugendvorstand stellt jährlich einen Haushalt/ Veranstaltungsplan auf. Der Jugendvorstand führt, verwaltet und entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese Mittel sind mit dem Vereinsvorstand im Haushalt abzustimmen und nachzuweisen.
8. Die Jugendkasse wird im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung von den Kassenprüfern des Hauptvereins mit überprüft.

## **§ 5 Jugendvorstand und Wahlen**

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem/der:
  - I. Vorsitzenden
  - II. Kassenwart/in
  - III. Schriftführer/in
 Der Vorsitzende muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jugendvollversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Neuwahlen finden im selben Kalenderjahr wie die Neuwahlen der Vereinsvorstandschaft statt.
4. Der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
5. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied der Jugendgruppe ab dem vollendeten 14. Lebensjahr wählbar.
6. Für seine Beschlüsse ist der Jugendvorstand der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des MSC Engelsberg e.V. im ADAC sowie dem Jugendleiter verantwortlich.
7. Der Jugendvorsitzende ist zu den Vorstandssitzungen des MSC Engelsberg e.V. einzuladen.
8. Bei vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern der Jugendvorstandschaft sind innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durch den Vorsitzenden, in Form einer Jugendvollversammlung durch zu führen.

## **§ 6 Organisation und Durchführung von Veranstaltungen**

1. Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art.
2. Die Jugendgruppe nutzt die Einrichtungen des Vereins.
3. Die Mitglieder der Jugendgruppe verpflichten sich, die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.

### **§ 7 Jugendordnungsänderung**

1. Anträge zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung. Diese Anträge sind an den Vorstand des Vereins zu richten und von diesem zu entscheiden.
2. Bei Unstimmigkeiten in der Anwendung der Jugendordnung ist die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. in Verbindung mit der Satzung des MSC Engelsberg e.V. im ADAC maßgebend.

### **§ 8 Auflösung/Vermögensverwendung**

Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem MSC Engelsberg e.V. im ADAC zu. Dieser stellt die Mittel weiterhin Zwecken der Jugendförderung zur Verfügung.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2011 beschlossen. Die bisherige Jugendordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Engelsberg, den 04. Februar 2011